

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33

Infektionsschutzgesetz

(Anpassung Stand 18.05.2020)

Inhalt

1. Grundsätze	2
1.1 Notwendigkeit	2
1.2 Risikogruppen	2
1.3 Erste Hilfe	
2. Persönliche Hygienemaßnahmen	3
2.1 Allgemeine Maßnahmen	3
2.2 Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)	4
3. Schulische Hygienemaßnahmen	4
3.1 Regelungen für Klassen- und Fachräume, Lehrer-, Hort-, Aufenthaltsräume sowie Flure und Treppenhäuser	4
3.2 Regelungen für den Sportunterricht	5
3.3 Pausenregelung und Wegeführung	5
3.4 Regelungen für Konferenzen und Versammlungen	5
3.5 Regelungen für den sanitären Bereich	6
3.6 Schulhausreinigung	6
4. Meldepflichten	7
Nachweise/Quellen	7

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Der folgende Hygieneplan regelt nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die wichtigsten Eckpunkte im Hinblick auf die Minimierung der Gesundheitsrisiken während der Corona-Pandemie in der Schule. Er stützt sich auf die Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

1. Grundsätze

1.1 Notwendigkeit

Alle Schulen sind dazu verpflichtet, in Ergänzung zum allgemeinen Rahmenhygieneplan einen schulischen Corona-Hygieneplan auszuarbeiten, der allen schulischen Akteuren ein hygienisches Umfeld ermöglicht. Gefahrenbereiche sollen durch die größtmögliche Reduktion der Infektionsmöglichkeiten minimiert werden. Hierzu werden die neusten Erkenntnisse der Gesundheitsbehörden zum Umgang mit COVID-19 hinzugezogen und bei Bedarf an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst.

In Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erfolgt die Bereitstellung von Bedarfen des schulischen Sachaufwandes. Darüber hinaus informieren auf dem gesamten Schulgelände an geeigneter Stelle Aushänge über Anforderungen an die persönliche Hygiene (Mund-Nasen-Bedeckung, etc.).

1.2 Risikogruppen

Für folgende Personengruppen besteht während der Corona-Pandemie gemäß Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) ein erhöhtes Gefährdungs- bzw. Gesundheitsrisiko:

- ältere Personen ab 60 Jahre
- ältere Raucher (ab 50 Jahre)
- Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem
- Schwangere

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden oder schwanger sind, werden gebeten zum Finden individueller Beschulungsmöglichkeiten umgehend Kontakt mit der Schule aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen einer der genannten Risikogruppen zuzuordnen sind.

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Lehrkräften, welche sich in den Risikogruppen wiederfinden ist es freigestellt, sich für den Präsenzunterricht zur Verfügung zu stellen. Auch hier werden im Bedarfsfall Unterrichtsformen ermöglicht, die den direkten Kontakt mit größeren Gruppen vermeiden.

Die Zuordnung zu einer Risikogruppe ist im Regelfall eigenständig durch medizinische Atteste zu belegen.

1.3 Erste Hilfe

Ersthelfer sind dazu angehalten, den Selbstschutz nicht zu vernachlässigen. Unabdingbar sind im Einsatz das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und einer Schutzbrille. Wenn möglich, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur in Not geratenen Person einzuhalten. Sollte eine Herz-Lungen-Wiederbelebung notwendig sein, sollte in erster Linie die Herzdruckmassage oder ggf. ein automatisierter externer Defibrillator (AED) zu Anwendung kommen.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

2.1 allgemeine Maßnahmen

Der wichtigste Faktor bei der Vermeidung von Ansteckungen sind persönliche Vorkehrungen. Das Corona-Virus (COVID-19) wird in den meisten Fällen als Tröpfcheninfektion über die Schleimhäute der Atemwege von Mensch-zu-Mensch übertragen. Möglich ist auch eine Übertragung über die Hände, welche nach Kontakt mit einer infizierten Person mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenschleimhaut in Berührung kommen.

Mit dem Wissen über diese Hauptübertragungswege, sollten die folgenden Hygienemaßnahmen zwingend beachtet werden:

- das Berühren des Gesichts, insbesondere der Schleimhäute, möglichst vermeiden
- regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, insbesondere nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Naseputzen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Kontakt mit öffentlichen Treppengeländern, Haltegriffen u. ä.
- öffentlich zugängliche Installationen (Fahrstuhlknöpfe, Ampelschalter etc.) nicht direkt anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen
- bei Begegnungen mit anderen Personen außerhalb des eigenen Haushaltes auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten
- einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50m halten
- bei Krankheitsanzeichen wie Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Hals- und/oder Gliederschmerzen sowie dem Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns unbedingt zu Hause bleiben und das Umfeld sowie regelmäßige Kontaktpersonen darüber informieren
- Niesetikette beachten: beim Husten bzw. Niesen zu anderen Personen Abstand halten; Husten und Niesen nur in die Armbeuge

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Der Schulleiter und die Lehrerschaft tragen dafür Sorge, dass notwendige Informationen zur Infektionsvermeidung nachweislich an die Schüler weitergegeben werden. Neue Erkenntnisse zum Gefahrenreduktion werden den Schülern vermittelt.

2.1 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Bei korrekter Handhabung stellt eine Mund-Nasenbedeckung (MNB) einen effektiven Selbst-, vor allem aber Fremdschutz dar und ist im Schulgebäude in folgenden Situationen zwingend zu tragen:

- in den Pausen
- beim Schülertransport

Im Unterricht ist das Tragen einer MNB im Regelfall nicht notwendig, weil hier ein Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet sein muss.

Das Schulpersonal überwacht die Einhaltung der MNB-Verpflichtung.

Im Umgang mit der MNB gilt:

- trotz MNB ist auf einen ständigen Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Personen zu achten
- wichtig sind Beschaffenheit und Sitz der MNB. Sie sollte mehrlagig und eng anliegend sein. Es ist nicht notwendig, auf eine professionelle oder besonders hochwertige Maske zurückzugreifen; selbstgenähte MNB können den Anforderungen ebenso entsprechen. Als Notfalllösung werden im Ausnahmefall auch Schals und Tücher als Mund- und Nasenschutz akzeptiert. Sollte ein medizinischer Mundschutz zur Anwendung kommen, muss dieser bei Durchfeuchtung ausgetauscht werden.
- eine MNB sollte ein normales Atmen ermöglichen
- Beim Anziehen einer MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Um das Eindringen von Luft an den Seiten zu reduzieren, sollte sie hier Hautkontakt haben
- nach Abnahme der MNB sollten die Hände gründlich mit Seife gereinigt werden
- mindestens täglich sollte eine MNB ausgetauscht und anschließend bei mind. 60 Grad gewaschen werden; bei Masken aus dem Handel sind die Händlerangaben zu beachten

Mund-Nasen-Bedeckungen sind von zu Hause mitzubringen und werden nicht von der Schule gestellt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich.

Eine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB in der Schule bzw. im Schulgebäude besteht nicht.

Im Schulgebäude sollte eine MNB in Situationen getragen werden, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (bspw. bei Raumwechsel in den Pausen). Im Unterrichtsraum oder bei Aufenthalt im Freien ist bei gewährleistetem Sicherheitsabstand das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

3. Schulische Hygienemaßnahmen

3.1 Regelungen für Klassen- und Fachräume, Lehrer-, Hort-, Aufenthaltsräume sowie Flure und Treppenhäuser

Im gesamten Schulbetrieb gilt ein Abstandsgebot von 1,50 Metern.

Die maßgeblichen Parameter, um die Gruppengröße für den Präsenzunterricht festzulegen sind der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes.

Während des Unterrichts werden die Tische entsprechend weit auseinandergestellt. Auf Gruppen- und Partnerarbeit wird verzichtet.

Schülerclubs und Räume für diverse Arbeits- und Freizeitgruppen sind bis auf weiteres geschlossen.

Das Lehrpersonal ist angewiesen in frequentierten Räumen mehrmals täglich, in Klassen- und Fachräumen mindestens nach jeder Pause, eine Stoß-, im Optimalfall eine Querlüftung über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht stattfindet. Aus Sicherheitsgründen geschlossene Fenster müssen unter Aufsicht des Schulpersonals geöffnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der entsprechende Raum für den Unterricht nicht mehr geeignet. Eine Ausnahme stellen Räume mit funktionierender Lüftungsanlage dar.

3.2 Regelungen für den Sportunterricht

Vor der Aufnahme von Sportunterricht ist der Hygieneplan der Schule um Regelungen zum Sportunterricht zu ergänzen und mit dem Träger der Sportstätte bzw. dem Schulträger abzustimmen.

Der Sportunterricht sollte auch weiterhin möglichst vorrangig im Freien stattfinden.

Bei der Durchführung des Sportunterrichts ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von wenigstens 1,50 m einzuhalten. Der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes/Fläche sind die maßgeblichen Parameter, um eine Gruppengröße für den Sportunterricht festzulegen.

Reinigungsmaßnahmen (insbesondere gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, Geräte- und Flächenreinigung) haben regelmäßig zu erfolgen, Seife und Papierhandtücher müssen zur Verfügung stehen.

Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

Die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während sportlicher Aktivitäten ist nicht erforderlich.

Bei der Nutzung von Sporthallen ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Sofern die räumlichen Bedingungen vor Ort dies ermöglichen, können Umkleidekabinen oder geeignete Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, ggf. sind Abstandsmarkierungen auszubringen.

Die Nutzung der Nassbereiche (Duschen) der Sporthalle ist untersagt.

3.3 Pausenregelung und Wegeführung

Versetzte Pausenzeiten garantieren, dass nicht zu viele Schüler gleichzeitig die Flure, Treppenhäuser und sanitären Anlagen nutzen und somit die Einhaltung der Abstandsregelung nicht erschwert wird. Die Schulleitung entwickelt in diesem Sinne eine Umorganisation des schulischen Ablaufs und gibt für jede Klasse entsprechende Pausenzeiten bekannt.

Unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften kann eine eingeschränkte Pausenversorgung im Rahmen der Schulspeisung angeboten werden. Die Bereitstellung eines Automatenangebotes ist untersagt.

Neben den versetzten Pausenzeiten gewährleistet ein an die Bedingungen in der Schule angepasstes Konzept zur Wegeführung einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags. In diesem Zusammenhang zieht die Schule auch Maßnahmen wie die Anbringung von Abstandsmarkierungen auf Böden und/oder Wänden in Betracht, um notwendige Vorgaben visuell hervorzuheben. Unterstützend und beratend wirkt hierbei der Schulträger.

3.4 Regelungen zu Konferenzen und Versammlungen

Geplante Zusammenkünfte werden auf das absolute Mindestmaß begrenzt und sind nur zulässig, wenn die Möglichkeit einer Telefon- oder Videokonferenz nicht gegeben ist. In Besprechungen werden ein Mindestabstand und die Begrenzung auf die aktuell mögliche Gruppengröße eingehalten.

Gleiches gilt für Klassen- und Kurselternversammlungen sowie für Beratungen schulischer Mitbestimmungsgremien.

3.5 Regelungen für den sanitären Bereich

Die Schüler werden von den Lehrkräften zum einen zu den allgemein gültigen schulischen Verhaltensregeln in der Zeit der Corona-Pandemie belehrt; zum anderen erfolgt auch dezidiert ein Hinweis auf den präventiven Charakter einer angemessenen Händereinigung. Hierbei wird besonders betont, dass ein gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden zur Gefährdungsminimierung ausreichend ist. Das Desinfizieren mit speziell dafür vorgesehenen Produkten bietet im normalen nichtmedizinischen Alltag keinen nachweisbaren zusätzlichen Schutz. Auch im Rahmen der Ressourcenschonung sind Desinfektionsmittel im schulischen Bereich nur in Ausnahmefällen zu befürworten, z. B. wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist oder ein Kontakt mit Erbrochenem, Fäkalien oder Blut erfolgt ist. Für den Fall einer Anwendung erfolgt der Hinweis, dass das Mittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

vollständigen Trocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden muss. Hierbei ist auf eine vollständige Benetzung der Hände zu achten. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Händedesinfektionsmittel dürfen aufgrund des Alkoholgehaltes aufgrund von Explosionsgefahr nicht zum Abwischen von Flächen (Tischen, etc.) verwendet werden.

Erfolgte Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.

In allen Sanitärbereichen werden vom Schulträger in ausreichender Form Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und bei Bedarf nachgeliefert. Die Einmalhandtücher werden in entsprechenden Auffangbehältern entsorgt.

Von außen gut sichtbar, weisen am Eingang der Sanitärbereiche Aushänge darauf hin, dass sich im Sanitärtrakt mehrere Personen nur aufhalten können, wenn ein Abstand von 1,50 m garantiert werden kann. Hierfür werden in den Pausen regelmäßige Eingangskontrollen durch das Schulpersonal durchgeführt.

3.6 Schulhausreinigung

Die Schulhausreinigung orientiert sich an den Vorgaben des allgemeinen Hygieneplans der Einrichtung unter Zugrundelegung der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung). Die Norm definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ergänzend dazu gilt:

Nachweislich nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich gibt es derzeit nicht.

Im Bereich der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Zusätzlich zur bisher erfolgten Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Die Schule erstellt in Eigenverantwortung einen verbindlichen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang ein schriftlicher Aushang in jedem häufig frequentierten Raum, auf welchem die Reinigungskraft mit Zeitpunkt und Unterschrift die durchgeführte Reinigung dokumentiert.

Corona-Hygieneplan

Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Folgende schulische Areale sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen unbedingt täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach Verwendung selbst mit geeigneten, dafür bereit gestellten Reinigungsmitteln zu säubern.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

4. Meldepflichten

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Gleiches gilt für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Nachweise/Quellen

Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans. *Stand April 2020*

Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden/Stand. *Länder Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG. Stand August 2011*

Niedersächsischer Rahmenhygieneplan-Corona Schule. *Niedersächsisches Kultusministerium. Stand April 2020*

<https://www.rki.de>

<https://corona.thueringen.de>

<https://www.infektionsschutz.de>